



An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: abt-52@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 9. Mai 2019
Zl. B,K-511/070519/HA,LO

GZ: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019

Betreff: Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zunächst ist zu betonen, dass gegen die geplanten Änderungen, insbesondere jene im Bereich „Rechtsbereinigung AWG“, keine Einwendungen erhoben werden. Besonders begrüßt werden in diesem Zusammenhang alle Ausnahmen und Erleichterungen von Bestimmungen sowie der Entfall von Genehmigungspflichten bzw. die Möglichkeiten der Genehmigungsfreistellung im Verordnungsweg, die auch den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden als Betreiber von Abfallanlagen zugutekommen werden.

Auch die vorgesehenen Projekte der Digitalisierung wie Abfallartenpools, vollelektronischer Begleitschein und Bescheidregister werden die Arbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Abfallsammler und Deponiebetreiber in Zukunft vereinfachen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu §§ 13j fortfolgend:

Mit gegenständlichem Entwurf soll das „Verbot des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen“ umgesetzt werden. Wenngleich diese Maßnahme



grundsätzlich zu begrüßen ist, werden dabei jedoch aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes wichtige Fragen nicht bzw. unzureichend beantwortet.

So sind die Regelungen zu „Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen“ (siehe § 13k des Entwurfs) inhaltlich lückenhaft und beantworten wesentliche abfallwirtschaftliche Fragen nicht:

- Wie sollen diese Kunststofftragetaschen in Zukunft gesammelt werden (Restmüll, Biotonne, Verpackungssammlung)?
- Wie sollen diese Kunststofftragetaschen behandelt werden und welche technischen Standards gelten dafür?
- Wie und wodurch ist eine Unterscheidbarkeit zu „konventionellen“ (d.h. erdölbasierten) Kunststofftragetaschen und anderen Kunststoffverpackungen für den Konsumenten gegeben?
- Wer ist für die entsprechende Information (Unterscheidbarkeit, gewünschte Sammlung etc.) an den Bürger verantwortlich?
- Welche qualitativen Auswirkungen ergeben sich auf den Kompost (und dessen Vermarktbarkeit) im Falle der Mitkompostierung mit biogenen Siedlungsabfällen?

Allenfalls wäre es denkbar, dass im Gesetz eine verbindliche Norm angeführt wird. Die EN13432 („Nachweis Kompostierbarkeit“) beschreibt beispielsweise ein 4-stufiges Prüfschema, das auf Inhaltsstoffe, biologische Abbaubarkeit, Materialauflösung und Kompostqualität abstellt.

Außerdem sollte aus sprachlichen Gründen § 13 k Z. 2 umformuliert werden, da ansonsten die lit b) und c) über kein Verbum verfügen.

Da die Beschlussfassung weitreichende Konsequenzen für die Sammlung und Behandlung von biogenen Abfällen mit sich bringt und auch die Kompetenz des Landesgesetzgebers und in weiterer Folge bestehende Sammel- und Verwertungsverträge berührt, hält es der Österreichische Gemeindebund für sinnvoll und notwendig, noch vor Beschlussfassung die offenen Fragen zu diskutieren und eine einvernehmliche Lösung auszuarbeiten, die auch Bezug auf die Kostentragung des mit den neuen Regelungen einhergehenden umfangreichen Informationsaufwandes nimmt.

Zu § 25 a Abs. 5a:

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sich die Erlaubnis zur Sammlung von Altfahrzeugen auch auf Elektroautos samt der Entnahme von

Elektromotoren und Transaktionsbatterien bezieht oder ob für diese Fahrzeugtypen zu einem späteren Zeitpunkt noch eigene Regelungen vorgesehen sind.

Schließlich sollte die beabsichtigte Novelle zum Anlass genommen werden, die Bezeichnungen der nunmehr auf Grund des Bundesministeriengesetzes zuständigen Bundesministerin und der beteiligten Bundesministerin richtigzustellen.

Räumung von Geschiebebecken

Ein großes Thema ist in den Gemeinden die Räumung von Geschiebebecken bzw. Rückhaltebecken insbesondere nach Naturereignissen bzw. Katastrophen und die in diesem Zusammenhang erforderliche abfallrechtliche Behandlung. Diese stellt einen großen Aufwand und damit eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung dar. Deshalb wird bereits seit längerer Zeit eine „Ausnahmeregelung“ für derartige Fälle gefordert. Begrüßt wird, dass demnächst ein Regelwerk des ÖWAV „*Verwendung und Verwertung von Sedimenten aus Wildbacheinzugsgebieten*“ veröffentlicht wird, das den für die Räumung Zuständigen Hilfestellungen und Handlungsanleitungen bietet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel